



Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Leistungsbewertung Roter Hahn



Ausschreibungsunterlagen

Stand 2009

Die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen für die Leistungsbewertung „Roter Hahn“ wurde von den Fachwarten „Leistungsbewertung“ der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände am 5. November 2008 in Lübeck überarbeitet und von den Kreis- und Stadtwehrlführern im Rahmen einer Sitzung am 21. November 2008 ergänzt und am 23.2.2009 verabschiedet. Sie tritt am 1. März 2009 in Kraft.



Hauke Ohland
Abteilungsleiter LFV SH



Holger Makoben
Fachleiter LFV SH

Inhalt

Thema	Seite
Stiftung	3
Vorraussetzungen	3
Durchführungsbestimmungen und Meldung	4
Verleihung	4
Bedingungen	5

Leistungsbewertung Ehrengabe *Roter Hahn* des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein

1. Stiftung

Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein hat für die Feuerwehren in seinen Mitgliedsverbänden eine Leistungsbewertung *Roter Hahn* gestaltet. Diese Leistungsbewertung wird als Ehrengabe für die Erfüllung der Ausschreibung gestiftet. Eine Bewertung der Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit einer ganzen Feuerwehr ist seit vielen Jahren Tradition im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein. Die Integration aller Abteilungen und Mitglieder zur Erfüllung einer gemeinschaftlichen Aufgabe zeichnet das Feuerwehrwesen in Schleswig-Holstein aus. Der pflegliche Umgang mit dem der Feuerwehr anvertrauten Geräten und Liegenschaften, die Beherrschung der Technik zur Rettung von Leben und Bewahrung von Sachwerten, die Wahrung von guten Traditionen und die Anpassung an technische Fortschritte sind charakteristisch für die freiwilligen Feuerwehren und soll in dieser Leistungsbewertung herausgestellt werden.

Ziel dieser Leistungsbewertung soll eine möglichst große Beteiligung der Wehren des Landes sein.

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Leistungsbewertung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

2. Voraussetzungen

Der Leistungsbewertung *Roter Hahn* können sich nur Feuerwehren des Landes Schleswig-Holstein unterziehen. Sie müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- 2.1 Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen im Besitz eines Feuerwehr-Dienstanzuges und einer Einsatzschutzkleidung nach der jeweils gültigen Dienstbekleidungs Vorschrift des Landes S-H sein.
- 2.2 Ausrüstung und Gerät müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 2.3 Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen eine Erste-Hilfe-Ausbildung nachweisen. Die Anzahl richtet sich nach den Bedingungen der jeweiligen Bewertungsstufe.
- 2.4 Alle Führungskräfte müssen die erforderlichen Lehrgänge nachweisen (bestehende Anmeldungen werden anerkannt).
- 2.5 Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen die Truppführer-Ausbildung nachweisen. Die Anzahl richtet sich nach den entsprechenden Bewertungsstufen.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr ist in die Leistungsbewertung einzubinden. Bei den Übungen sind die Beschränkungen der Muster-Jugendordnung (§ 12) zu beachten.

3. Durchführungsbestimmungen und Meldung

- 3.1 Die Leistungsbewertung wird in den Stufen 1- 4 auf Kreisebene durchgeführt, die Stufe 5 führt das Land S-H durch.
- 3.2 Der Fachwart des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes bestimmt die Zusammensetzung der Kommission in den Stufen 1-4; bei der Stufe 5 bestimmt dieses die Fachleitung des Landesfeuerwehrverbandes.
- 3.3 Die Stärke der Bewertungskommission umfasst:
Neben dem Leiter der Bewertungskommission werden höchstens ein weiterer Bewerter je angefangene 10 Mitglieder der Wehr (Aktive und Jugendfeuerwehr), jedoch höchstens 7 Bewerter bestellt.
- 3.4 Zwischen den Bewertungen der Stufe 1 und 2 müssen mindestens 6 Monate (jedoch nicht im gleichen Kalenderjahr)
Stufe 2 und 3 mindestens 12 Monate
Stufe 3 und 4 mindestens 12 Monate
Stufe 4 und 5 mindestens 24 Monate liegen
- Bei Nichterfüllung der Bedingungen kann die Bewertung nach 12 Monaten wiederholt werden.
- 3.5 Die Meldung für die Leistungsbewertung *Roter Hahn* ist auf vorgegebenem Formblatt an den Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband zu richten.
- 3.6 Der zuständige Kreis- und Stadtfeuerwehrverband prüft die Angaben über die Voraussetzungen und legt im Einvernehmen mit der Wehr den Termin der Leistungsbewertung fest.
- 3.7 Die Meldungen sind bis spätestens **31. März** für die Stufen **1-4** beim Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband und bis zum **15. März** für die **Stufe 5** beim Landesfeuerwehrverband einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind der jeweiligen Meldung beizufügen. Für die **Stufe 5** empfiehlt sich eine rechtzeitige Terminabstimmung mit dem LFV SH um Terminüberschneidungen zu vermeiden.

4. Verleihung

- 4.1 Die Verleihung der Ehrengabe *Roter Hahn* des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein erfolgt bei den Stufen 1-4 über den jeweiligen Kreis- und Stadtfeuerwehrverband, bei der Stufe 5 über den Landesfeuerwehrverband.
- 4.2 Die Verleihung wird beurkundet. Die Urkunde trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein sowie der jeweiligen Kreis- oder Stadtfeuerwehrführung.
- 4.3 Wehren, die die Leistungsbewertung Stufe 5 erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, den dafür vom LFV SH vorgesehenen Brusttaschenanhänger zu tragen (siehe Abb.). Dieser ist auf eigene Rechnung ausschließlich zu beziehen beim Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein. Sofern der Brusttaschenanhänger der ehemaligen LB "Goldbeil" getragen wird, ist dieser abzulegen.



5. Bedingungen (siehe Anlagen)